

G e s e t z

VOM

über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Fonds.

- (1) Das Bundesland Niederösterreich errichtet zur Förderung
 - a) des Baues von Wohnungen,
 - b) der Um-, Zu- und Aufbauten sowie
 - c) der Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden durch die Eigentümer oder Pächter eines klein- oder mittelbäuerlichen Betriebes einen Fonds.
- (2) Der Fonds führt den Namen "Nö. landwirtschaftlicher Wohnbauförderungsfonds" und besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Fonds hat seinen Sitz in Wien. Die Vertretung und Verwaltung hat durch die Landesregierung zu erfolgen.

§ 2

Zeichnung von Urkunden.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds erfolgt unter Voraussetzung der vollen Bezeichnung des Fonds durch das im Rahmen der Geschäftseinteilung der Landesregierung zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Mitglied. Das zuständige Mitglied kann zur Vornahme der rechtsverbindlichen Zeichnung für den Fonds einen Bevollmächtigten bestellen.

§ 3

Fondsvermögen.

Das Fondsvermögen wird gebildet aus:

- a) Beiträgen des Bundeslandes Niederösterreich und anderer

./.

- öffentlichrechtlicher Körperschaften,
- b) aufgenommenen Darlehen,
 - c) den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus dem Fonds gewährten Darlehen,
 - d) den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
 - e) aus Geschenken, Stiftungen, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

§ 4

Gewährung und Verwendung der Fondshilfe.

- (1) Die Fondshilfe darf nur physischen Personen, die Eigentümer oder Pächter eines klein- oder mittelbäuerlichen Betriebes sind und die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können, dann gewährt werden, wenn die Erhaltung des Betriebes gesichert erscheint.
- (2) Die Fondshilfe gewährt die Landesregierung (§ 1 Abs.3).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Fondshilfe oder auf eine bestimmte Höhe derselben steht niemandem zu.

§ 5

Art und Ausmaß der Fondshilfe.

- (1) Die Fondshilfe erfolgt durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen auf die Dauer von 10 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von S 40.000,- bei Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten für jede neu errichtete Wohnungseinheit und bei Instandsetzungsarbeiten für jede instandgesetzte Wohnungseinheit.
- (2) Im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren (Neusiedlung, Aussiedlung und Dorfrandsiedlung) erfolgt die Fondshilfe durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 25 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von S 300.000,-.

§ 6

Erfordernisse für das Ansuchen.

Ansuchen um Fondshilfe sind beim Amt der Landesregierung ein-

zubringen; nachstehende Belege sind anzuschließen:

- a) Grundbuchsauszüge vom gesamten Besitz, deren Ausstellungsdaten nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen;
- b) die allfällige Baubewilligung unter Anschluß eines von der Behörde genehmigten Bauplanes mit Lageplan; eine Beschreibung des beabsichtigten Bauvorhabens, sofern eine Baubewilligung nicht erforderlich ist;
- c) der Kostenvoranschlag;
- d) der Finanzierungsplan und der Nachweis der Eigenmittel und
- e) eine allfällige Promesse über die Zusage eines Hypothekendarlehens.

§ 7

Sicherstellung der Darlehen.

(1) Die Sicherstellung der Darlehen hat durch Unterfertigung eines Blanko-Wechsels von jenen großjährigen Personen zu erfolgen, die Eigentümer oder Pächter des Betriebes sind oder als Betriebsnachfolger in Frage kommen.

(2) Erscheint eine Sicherstellung gemäß Abs.1 nicht ausreichend, so ist das Darlehen grundbücherlich sicherzustellen oder die Haftungserklärung eines Kreditinstitutes oder eine Bürgschaftserklärung beizubringen.

(3) Die mit der Aufnahme des Darlehens-, der Haftungs- und Bürgschaftserklärung und die mit der grundbücherlichen Einverleibung verbundenen Kosten und Gebühren hat der Fondshilfewerber zu tragen.

§ 8

Auszahlung der Fondshilfe.

Die Fondshilfe ist dem Baufortschritt entsprechend flüssig zu machen. Soweit die Fondshilfe aus Verschulden des Fondshilfewerbers bis zum Ende des Rechnungsjahres nicht angewiesen werden kann, verfällt sie.

Über begründetes Ansuchen kann diese Frist auf ein Jahr, in Siedlungsverfahren bis zu zwei Jahren erstreckt werden.

§ 9

Rückzahlung.

(1) Die Rückzahlung der Fondshilfe erfolgt in gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 1. April und 1. Oktober eines Jahres ohne weitere Aufforderung durch den Fondshilfewerber zu leisten sind.

(2) Über schriftliches Ansuchen kann in begründeten Fällen der Beginn der Frist zur Rückzahlung bis auf zwei Jahre erstreckt werden.

(3) Eine vorzeitige Rückzahlung der Fondshilfe ist zulässig. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung (Abs.1) sind dem Fondshilfewerber bankübliche Zinsen von der jeweils fälligen Rückzahlungsrate in Aufrechnung zu bringen.

§ 10

Widerruf und vorzeitige Fälligkeit der Fondshilfe.

Die Gewährung der Fondshilfe ist zu widerrufen und das bereits ausgezahlte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen, wenn:

- a) die bewilligten Mittel zweckwidrig verwendet wurden oder der fertiggestellte Bau zweckwidrig verwendet wird,
- b) der Fondshilfewerber trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit mehr als zwei Raten im Rückstand verbleibt,
- c) über die Liegenschaft die Exekution mittels Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingeleitet wird und
- d) über das Vermögen des Darlehensnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

§ 11

Gewährleistung des Fondszweckes.

(1) Der Fondshilfewerber ist verpflichtet, Organen der Landesregierung das Betreten der Baustelle zu gestatten und auf Verlangen ihnen alle geforderten Auskünfte, die mit der Gewährung der Fondshilfe unmittelbar im Zusammenhang stehen, zu erteilen.

(2) Weicht der Fondshilfewerber von dem der Fondshilfegewährung zu Grunde gelegenen Begehren ab, so hat er dies rechtzeitig beim Amt der Landesregierung anzuzeigen.

§ 12

Schlußnachweisung.

Die Landesregierung kann vom Fondshilfewerber verlangen, daß er innerhalb einer festzusetzenden Frist nach Beendigung des Bauvorhabens die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung vorzulegen hat oder, sofern für das Bauvorhaben eine baubehördliche Bewilligung nach den hiefür geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich war, in anderer Weise die ordnungsgemäße Verwendung der Fondshilfe nachweist.

§ 13

Verwaltungskosten.

Die mit der Verwaltung des Fonds verbundenen Kosten trägt das Land.

§ 14

Berichterstattung.

Über die Gebarung des Fonds hat die Landesregierung alljährlich nach Abschluß des Kalenderjahres dem Landtag zu berichten.

§ 15

Auflösung.

Die Auflösung des Fonds und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens regelt ein Landesgesetz.